

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Organisationseinheit Personalangelegenheiten

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Organisationseinheit Personalangelegenheiten
Völkermarkter Ring 29, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Herr
Hannes Matt
Wiesenrainweg 5
9586 Fürnitz

per mail: h.matt.pb96fp89uk@foi.fragdenstaat.at

Datum	16.06.2026
Zahl	LAD-PAAD-14338/2026-7

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Martin Rabensteiner
Telefon	050 536 10356
Fax	050 536 10330
E-Mail	abt1.blp@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Betreff:

Beantwortung: Korridor pension Beamte Kärntner Dienstrechtsgesetz [#4981]

Sehr geehrter Herr Matt!

Wir kommen hiermit Ihrem Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach (§ 8 Abs. 1 IFG).

Zu Ihrem Informationsbegehren gemäß IFG vom 11.06.2026 darf wie folgt ausgeführt werden:

1.) *Wie viele Beamten sind davon betroffen, mit Unterscheidung Land Kärnten und Städte bzw. Gemeinden*

Von den Änderungen des § 15 b des Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2025 sind 648 Landesbeamte betroffen.

Über die Anzahl der Beamten in den Städten und Gemeinden kann keine Aussage getroffen werden da diese Informationen nicht vorliegen.

2.) *Wie hoch ist die Ersparnisse durch die Reform in den nächsten 10 Jahren bzw. in den nächsten 20 Jahren, wie hoch sind die Mehrkosten durch die entstehenden höheren Pensionen*

Auszug aus den Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (46. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (43. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und das Kärntner Pensionsgesetz 2010 geändert wurde:

„Die schrittweise Erhöhung des Pensionsantrittsalters für die Korridor pension von 61,5 Jahren auf 63 Jahre kann als kostenneutral betrachtet werden bzw. bringt einen zusätzlichen Kostenaufwand für das Land Kärnten mit sich, dieser ist aber vernachlässigbar. Durch den längeren Verbleib der Beamten im Aktivstand steigen einerseits zwar die Aufwände für die Monatsbezüge der betroffenen Bediensteten und dadurch auch die daraus resultierenden Ruhegehälter, es werden aber andererseits Nachbesetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig. Damit entfällt für diesen 1 1/2-jährigen Zeitraum der zusätzliche Aufwand, der sich aus der Leistung des Ruhegehältes für den in den Ruhestand zu versetzenden Beamten einerseits und des Aktivbezuges für die allfällige Nachbesetzung andererseits im Vergleich zur alleinigen Leistung des Aktivbezuges des länger im Dienststand zu verbleibenden Beamten ergibt.“

siehe auch:

<https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn%20evg%20eat/Abteilungen/Verfassungsdienst/PDF/2025/Beg%5f2025/LG-59470-2025-43%20Er%3%a4uterungen%20Begutachtung%20pdf?exp=1733644&fps=2596dcd86699c5c364ce7394970364ed4f8951d3>

3.) *Dem Vertrauensschutz kommt gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zu. Mit der Pensionsregelung sind daher auch Erwartungen verbunden die in diesem Fall bedeuten, das 1 1/2 Jahre länger gearbeitet werden muss. Wie erklärt das Land Kärnten den Vertrauensschutz bei dem Thema Korridor pension*

Auszug aus den Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (46. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (43. K-LVVG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und das Kärntner Pensionsgesetz 2010 geändert wurde:

„Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25, wurden auch im Bereich der Sozialversicherung und der Beamtenpensionsversicherung Maßnahmen getroffen, um die Budgetkonsolidierungsziele der Bundesregierung zu erreichen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Korridor pension wurden entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 angehoben. Diese Maßnahme erscheinen dem Bund zur Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems geboten.

Auch im Pensionsrecht der Kärntner Landes- und Gemeindebeamten soll das Pensionsantrittsalter angehoben werden. Durch die vorgeschlagene Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension soll ein höheres durchschnittliches Pensionsantrittsalter sowie eine höhere Beschäftigungsquote der Älteren erreicht werden. Diese Maßnahmen sollen ebenso die Finanzierbarkeit des Pensionssystems sicherstellen.

Dazu soll beginnend mit 1. Jänner 2027 das Antrittsalter für die Korridor pension vom vollendeten 738. Lebensmonat (61,5 Lebensjahre) auf das 63. Lebensjahr angehoben werden. Die Anhebung soll in moderatem Verlauf und maßvollem Ausmaß pro Quartal um zwei Monate erfolgen. Vor dem Hintergrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erscheinen diese Anpassungen als angemessen und vertretbar.

Im Rahmen des 2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes („Pensionsreform 2000“) – dem Sozialrechts Änderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 92/2000, kundgemacht am 11. August 2000, – wurde das Antrittsalter für vorzeitige Alterspensionen beginnend mit Oktober 2000 und verteilt über einen Zeitraum von etwas mehr als zwei Jahren pro Quartal um zwei Monate (insgesamt also um 1,5 Jahre von 55/60 auf 56,5/61,5 Jahre) angehoben (vgl. § 588 Abs. 6 ASVG). Diese Anhebung hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 16.923/2003 als verfassungskonform erachtet. Ein kurzfristiger Aufschub des Pensionsantritts kann nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes für Betroffene zwar belastend sein, die Verfassungswidrigkeit der Regelung, die diesen Aufschub vorsieht, folge daraus nicht.

Im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, kundgemacht am 24. April 2012, wurden die für die Inanspruchnahme der Korridor pension erforderlichen Versicherungsmonate beginnend mit dem Jahr 2013 und verteilt über einen Zeitraum von fünf Jahren pro Jahr um sechs Monate (insgesamt also um 2,5 Jahre) angehoben (vgl. § 25 Abs. 2 APG). Die ebenfalls nach diesem Modell angehobenen Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor pension nach § 237 BDG 1979 hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 19.897/2014 unter Hinweis auf das oben genannte Erkenntnis VfSlg. 16.923/2003 als nicht derart intensiv beurteilt, dass daraus die Verfassungswidrigkeit der Regelungen folge, auch wenn der Eingriff in die erworbene Rechtsposition als plötzlich zu qualifizieren wäre.

Die Übergangsbestimmungen gehen von folgenden Überlegungen aus: Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand (Korridor pension nach § 15b K-DRG 1994) kann frühestens ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonates (61,5 Jahre) abgegeben werden (§ 15b Abs. 4). Geburtsjahrgänge bis 30. Juni 1965 können noch im Dezember 2025 einen Antrag auf Korridor pension abgeben. Sie können bis 31. Dezember 2026 in den Ruhestand versetzt werden. Nachdem diese Bediensteten ihren Pensionsantrag vor Inkrafttreten der Pensionsreform mit 1. Jänner 2026 abgegeben haben, sollen sie von der Erhöhung des Pensionsantrittsalters noch nicht erfasst werden. Diejenigen Beamten, die jahrzehntelang im Vertrauen auf die Möglichkeit des Pensionsantritts mit 61,5 Jahren vertraut haben und ein Jahr vor dem Pensionsantritt stehen und ihren Antrag bereits abgegeben haben, sollen nach den Grundsätzen von „Treu und Glauben“ nicht mehr verschlechtert werden. Alle anderen Beamten, auch diejenigen, die ein Jahr und einen Tag vor dem gesetzlich vorgesehenen Pensionsantrittsalter stehen (ab 1. Juli 1965 geborene Beamte, die ab 1. Jänner 2026 einen Pensionsantrag stellen und ursprünglich ab 1. Jänner 2027 in die Korridor pension gehen konnten), müssen bereits eine Anhebung des Pensionsantrittsalters in Kauf nehmen. Dieses steigt in Form einer Einschleifregelung um zwei Monate pro Quartal. Diese Übergangsregelung erscheint gerechtfertigt, da sie auch eine erforderliche Legislative der Neuregelungen sicherstellt.“

siehe auch:

<https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn%20egv%20eat/Abteilungen/Verfassungsdienst/PDF/2025/Beg%5f2025/LG-59470-2025-43%20ErI%c3%a4uterungen%20Begutachtung%20pdf?exp=1733644&fps=2596dcd86699c5c364ce7394970364ed4f8951d3>

Weitere Informationen zu den von Ihnen gestellten Fragen entnehmen Sie bitte Homepage des Landes Kärnten.

Verwaltung > Amt der Kärntner Landesregierung > Verfassungsdienst > Landesgesetzgebung > abgeschlossene Begutachtungen 2025

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (46. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (43. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und das Kärntner Pensionsgesetz 2010 geändert werden:

Gesetz:

<https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn%20egv%20eat/Abteilungen/Verfassungsdienst/PDF/2025/Beg%5f2025/LG-59470-2025-43%20GE%20Begutachtung%20pdf?exp=1733640&fps=67849609225141e1be6ce8c3a825d29731f77c22>

Erläuterungen:

<https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn%20egv%20eat/Abteilungen/Verfassungsdienst/PDF/2025/Beg%5f2025/LG-59470-2025-43%20Erl%c3%a4uterungen%20Begutachtung%20pdf?exp=1733644&fps=2596dcd86699c5c364ce7394970364ed4f8951d3>

Textgegenüberstellung:

<https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn%20egv%20eat/Abteilungen/Verfassungsdienst/PDF/2025/Beg%5f2025/LG-59470-2025-43-TG%c3%9c%20pdf?exp=1733646&fps=192a60e7f6a7331ecad78f066f75bd28d26926e8>

Stellungnahmen:

<https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Verfassungsdienst/Landesgesetzgebung/abgeschlossene%20Begutachtungen%202025/LG-59470-2025-43%20Ktn%20e%20DienstrechtsG%201994%20ua%20>

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Günther Wurzer, MBA MSc CSE